

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 043-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.100

Eingereicht am: 22.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Standesinitiative zur Vernetzung der Betreibungsregister

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen und die Vernetzung aller Betreibungsregister in der Schweiz zu fordern.

Artikel 8 des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) vom 11. April 1889 soll mit folgendem Absatz 1^{bis} (neu) ergänzt werden: «*Die Register der Betreibungs- und die Konkursämter sind elektronisch zu vernetzen.*»

Begründung:

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) vom 11. April 1889 schreibt die Organisation der Betreibungsregister vor und legt fest, wer daraus Informationen erhalten darf. Gemäss Artikel 1 bildet das Gebiet jedes Kantons einen oder mehrere Kreise. Die Kantone sind für die Zahl und die Grösse der Kreise verantwortlich. Im Kanton Bern bilden die Verwaltungsregionen die Betreibungskreise. Somit gibt es fünf Betreibungsämter im Kanton Bern. In einigen Kantonen bilden die Gemeinden die Betreibungskreise. Gemäss Website des Bundesamts für Justiz gibt es

in der Schweiz ungefähr 700 Betreibungsämter. Will ein Gläubiger Auskunft über eine Person oder eine Gesellschaft, muss zuerst das zuständige Betreibungsamt herausgefunden werden.

Die Register sind weder kantonal noch national vernetzt. Ist ein Schuldner in einem Betreibungsregister eingetragen, kann er seinen Wohnort je nach Kanton in eine andere Gemeinde oder einen anderen Betreibungskreis verlegen und so einen blanken Betreibungsregisterauszug dieses neuen Wohnortes vorlegen. Auf diesem sind Betreibungen früherer Wohnorte nicht ersichtlich. Gläubiger müssen einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben, um weitere Informationen zu erhalten. Missbräuche werden so vereinfacht.

Angesichts der digitalen Evolution sollte es heute problemlos möglich sein, die verschiedenen Register zu vernetzen, damit bei einer Anfrage auf einem Betreibungsamt eine Auskunft über Einträge in allen Betreibungsregistern der Schweiz gegeben werden kann. Der Bund muss dafür das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ändern.

Mit der Vernetzung der Betreibungsregister muss deutlich geklärt werden, wer Einsicht in dieses Register erhält. Zudem müssen der Prozess und die Fristen, wie ein Eintrag im Betreibungsregister gelöscht werden kann, klar definiert werden. Wenn sich beispielsweise eine Person bei der Schuldenberatung beraten liess und ihre finanziellen Probleme lösen konnte, könnte eine schnellere Löschung des Eintrages geprüft werden.